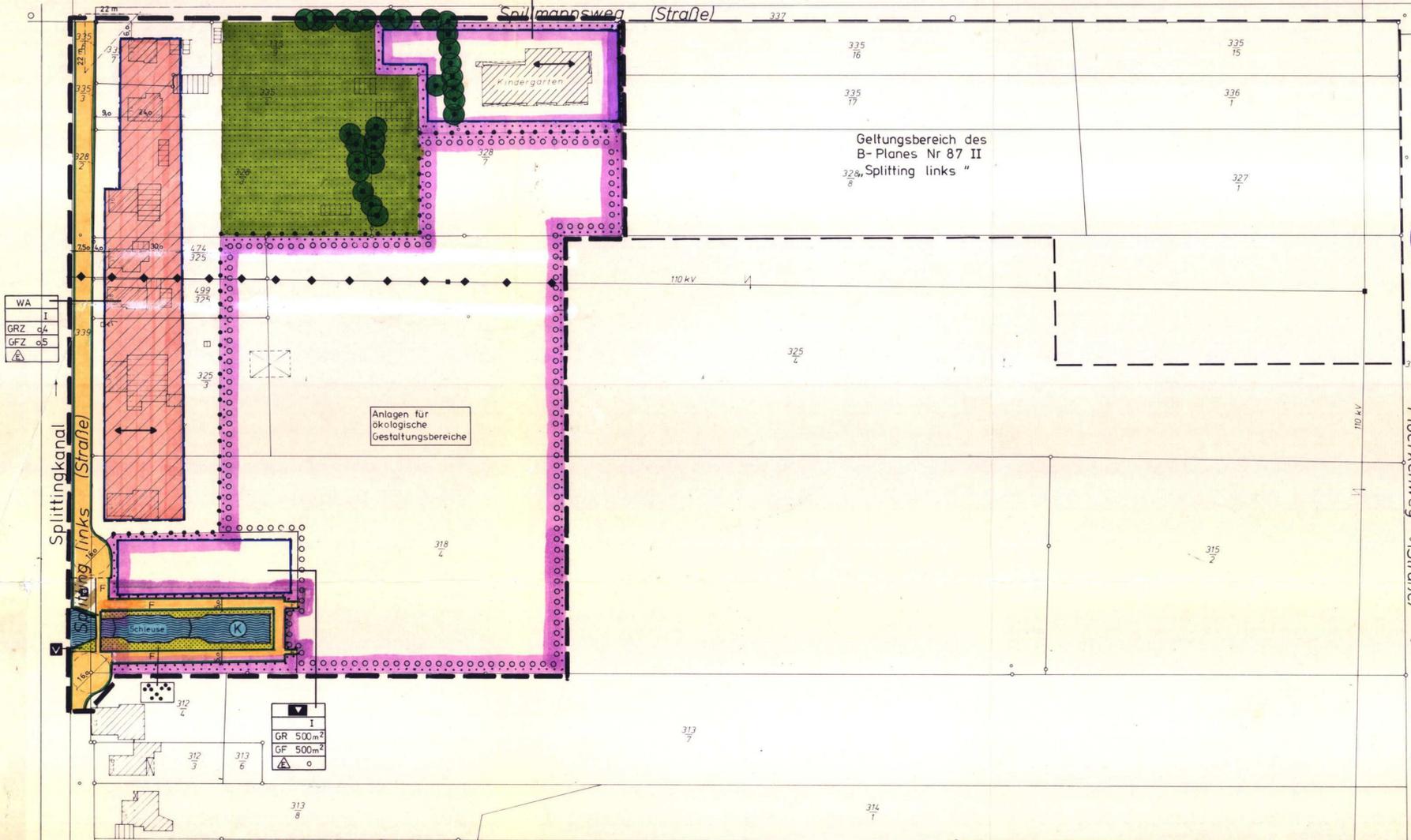


Landkreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg
Flur 34
M 1:1000



WA	I
GRZ	04
GFZ	05

GRZ	04
GFZ	05

GRZ	04
GFZ	05

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BBauG

- WA Allgemeine Wohngebiete
- bebaute Flächen
- unbebaute Flächen

ENRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Anlagen für ökologische Gestaltungsbereiche
- Kindergarten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

- GFZ Geschosflächenzahl
- GF Geschosfläche
- GRZ Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig

BAUGRENZE

Stellung baulicher Anlagen längere Mittelachse des Hauptbaukörpers

VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- Öffentliche Parkfläche

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 12 (6) BBauG

- oberirdisch
- Der Bereich der Freileitung (110 kV) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich). Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG

- öffentliche Grünfläche
- Verkehrsgrün
- Parkanlage
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBauG
- Wasserflächen
- Kanal

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 10 (7) BBauG

- Sichtdreieck Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen Bewuchs u. sichtbar Gegenstände > 80 m u. OR fertiger Straße
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Wohngebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.06.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 87 I BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 1. 10. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 34 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERKE VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN AUßENSTELLE PAPENBURG AM 16. 10. 1982 AZ A 1283/82

DIE PLANUNTERLAGE ENTSpricht DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26. 6. 1981) SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Papenburg, den 16. 2. 1983



Papenburg, den 21.02.1983
Der Stadtdirektor i.V.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.09.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 4 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20. 10. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29. 10. 1982 BIS AM 30. 11. 1982 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg, den 21.02.1983



DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. 12. 1982 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16. 12. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, den 21.02.1983



DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ 65-610-501-64) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 10 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. FOLGENDEN GENEHMIGT-DIE BEZUGLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE GEMÄSS § 6 ABS. 5 BBAUG VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE AUSGENOMMEN.

Meppen, den 31. Mai 1983



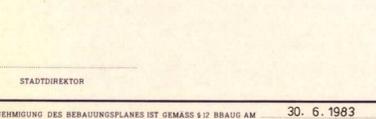
DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZU VOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Papenburg, den 21. 7. 1983



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 30. 6. 1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND NR. 18 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30. 6. 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Papenburg, den 21. 7. 1983



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Papenburg, den 21. 7. 1983



STADTDIREKTOR

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (GBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 87/I „Splitting links“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 21.02.1983
Bürgermeister
Stadtdirektor i.V.

Textliche Festsetzungen

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBAUG Ausnahmen zulassen:

- Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung um 90°
- Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschoss

Hinweise

Soweit durch den Bebauungsplan Nr. 87/II „Splitting links“, Teile des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Spillmannsweg“, genehmigt von der Bezirksregierung Weser-Ems am 04. August 1980, betroffen sind, gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87/I „Splitting links“.

(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 87 I
„SPLITTING LINKS“
DER STADT PAPENBURG

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg	
Maßstab: 1:1000	Plannummer: 87 I
Datum: 3.12.82	Gezeichnet: KOOP
	Bearbeitet: DUTHMANN